

<b>Sitzungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>18/122</b>	
Die Bürgermeisterin Dezernat II	
Fachbereich 7	
Datum	06.11.2025

Beratungsfolge			Termin
Sozialausschuss	öffentlich	Vorberatung	02.12.2025
Hauptausschuss	öffentlich	Vorberatung	10.12.2025
Rat	öffentlich	Entscheidung	17.12.2025

### **Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss schlägt dem Hauptausschuss und dem Rat vor, die Einführung der Bezahlkarte abzulehnen und von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.

#### **Sachverhalt und Stellungnahme:**

Am 2. Januar 2025 wurde die „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) eingeführt. Diese sieht vor, dass in ganz Nordrhein-Westfalen flächendeckend Leistungen nach dem AsylbLG über eine sog. Bezahlkarte erbracht werden sollen.

Gleichzeitig sieht die BKV NRW in § 4 eine „Opt-Out-Regelung“ vor, wonach die Städte und Gemeinden durch Ratsbeschluss entscheiden können, die Einführung der Bezahlkarte abzulehnen und die Leistungen wie bisher in Form von Geld- oder Sachleistungen zu erbringen.

Hauptargument der Einführung sollte sein, dass bundeseinheitlich dem entgegengewirkt wird, dass Geldleistungen, welche für die Versorgung der Asylsuchenden in Deutschland vorgesehen sind, teilweise an Personen im Ausland abgeführt werden und somit Anreize zur Flucht nach Deutschland verringert werden.

Die Bezahlkarte, sog. SocialCard ist eine guthabenbasierte Visa-Debitkarte mit folgenden Hauptfunktionen:

- Bargeldlose Zahlungen in Geschäften und online, überall dort, wo Visa akzeptiert wird.
- Begrenzung von Bargeldabhebungen auf maximal 50 Euro pro Monat.
- Einschränkungen bei Geldtransfers ins Ausland, Glücksspiel und dem Kauf sexueller Dienstleistungen.
- Kontoverwaltung über die „MySocialCard App“ oder das Online-Portal [www.socialcard.de](http://www.socialcard.de).
- Lastschriftverfahren oder Überweisungen sind nur über ein Whitelistverfahren möglich, welches einzelfallbezogen durch die Sachbearbeitenden zu pflegen ist.

Hier ist zu bedenken, dass es bereits erste gerichtliche Entscheidungen gibt, die die pauschale Begrenzung der Bargeldauszahlung für unzulässig erklären. Ferner ist zu bedenken, dass jede Erhöhung des Auszahlungsbetrages, welche nach Prüfung durch die Sachbearbeitenden und

Ausübung pflichtgemäßem Ermessens möglich ist, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt und rechtlich angreifbar ist.

Weiterhin führt die Prüfung, ob eine Überweisung bzw. Lastschriften genehmigt werden, ebenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, die Entscheidungen sind außerdem ebenfalls rechtlich angreifbar.

Ein weiteres Argument, die Einführung der Bezahlkarte vereinfache die Verwaltungsprozesse, ist zumindest bei der Stadt Moers nicht zu erwarten. Die allermeisten Leistungsberechtigten verfügen kurze Zeit nach der Zuweisung über ein eigenes Girokonto, auf welches die Leistungen automatisiert monatlich überwiesen werden, so dass Scheckzahlungen nur die Ausnahme darstellen. Bei berechtigten Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit besteht aber immer die Möglichkeit, die Leistungen tage- oder wochenweise auszuzahlen bzw. als Sachleistung zu gewähren (Lebensmittelgutscheine).

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit, in den 1990er Jahren wurden die Leistungen bereits schon einmal überwiegend als Sachleistung in Form von Lebensmittelgutscheinen gewährt, zeigen, dass es weiterhin Umgehungsmöglichkeiten geben wird, um an Bargeld zu gelangen. Dies geschieht dann entweder über Tauschnetzwerke, unseriöse Händler oder den Eintausch von Pfand für günstige Mineralwasserflaschen. Der Geldtransfer ins Ausland ist dann nach Einzahlung des Bargeldes auf das eigene Girokonto weiterhin möglich.

Ob die Einführung der Bezahlkarte zu einer Stellenausweitung führen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren, da in einem ersten Schritt nur der im § 2 AsylbLG aufgeführte Personenkreis betroffen ist. Dies sind Personen, die ab dem 01.01.2026 sog. Analogleistungen beziehen. Aktuell wären dies im Laufe des nächsten Jahres rund 50 Personen. Da aber nach der BKV NRW der Personenkreis sukzessiv bis 31.12.2027 auf alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausgeweitet wird, ist davon auszugehen, dass spätestens im Stellenplan 2027 mindestens eine weitere Vollzeitstelle ausgewiesen werden muss.

Zusammenfassend ist die Einführung der Bezahlkarte nicht zielführend, die mit der Verordnung gewünschten Effekte zu erreichen. Die Stadt Moers erfüllt mit dieser Einschätzung im Übrigen auch kein Alleinstellungsmerkmal, vielmehr haben bereits mehr als 100 Städte und Gemeinden, u. a. die Großstädte Bochum, Dortmund und Düsseldorf sowie im Kreis Wesel u. a. die Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Dinslaken, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht bzw. beabsichtigen dies.

In Vertretung

gez. Arndt